



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2024

HHA

Berichts Antrag

Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Klaus Gagel (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Andreas Lichert (AfD), Olaf Schwaier (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)

Die Betriebsratswahlen der „Fraport AG“ – Unregelmäßigkeiten und Fragwürdigkeiten

Zwischen Angehörigen der „Fraport AG“, deren Tochtergesellschaft „Fraport Ground Services GmbH“ und den Arbeitnehmervertretern beider Gesellschaften aus den Gewerkschaften „ver.di“ bzw. „Komba“, ist laut der einschlägigen Presseberichterstattung im Kontext folgender Ereignisse ein Konflikt ausgebrochen: Infolge der gerichtlichen Anordnung, der nach für die „Fraport AG“ und „Fraport Ground Services GmbH“ ein gemeinsamer Betriebsrat zu wählen sei, ist die von der Arbeitnehmervertretung der „Fraport AG“ für März 2024 anberaumte Betriebsratswahl durch das zuständige Arbeitsgericht unter der Begründung untersagt worden, vor der Wahldurchführung sei eine der bestehenden Arbeitnehmervertretungen der beiden Gesellschaften zur Vermeidung zweier konkurrierender Betriebsräte aufzulösen. Trotz der daraufhin zwischen den beiden Gesellschaften getroffenen Übereinkunft, der nach die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates im Zusammenwirken beider Gesellschaften ausgerichtet werden solle, wurde seitens des durch die „Komba“ dominierten Betriebsrates der „Fraport Ground Services GmbH“ im Alleingang eine Betriebsratswahl in der Zeit vom 25. bis 28. Juli 2024 mit Wirkung für beide Gesellschaften durchgeführt. Diese Wahl soll laut Berichten aus der Mitarbeiterschaft diversen Unregelmäßigkeiten unterlegen haben: So sollen bspw. an zahlreiche stimmberechtigte Mitarbeiter keine Wahlbenachrichtigungen verschickt und statt der wie sonst üblichen zehn lediglich zwei Wahllokale unterhalten worden sein, von denen sich eines zudem im für einen nicht unerheblichen Teil der Stimmberechtigten nicht zugänglichen Vorfeldbereich des Flughafens befunden habe. Das angesichts dieser Unregelmäßigkeiten durch den Vorstand der „Fraport AG“ eingeleitete Eilverfahren zur Beendigung der betreffenden Wahl ist seitens des zuständigen Arbeitsgerichtes im Gegensatz zu der im März 2024 anberaumten Wahl unter der Behauptung, diesbezüglich bestünden „keine rechtlichen Bedenken“ abgelehnt worden. Im Wege der unter den besagten Unregelmäßigkeiten durchgeführten Betriebsratswahl wurde ein als untypisch geltendes Stimmergebnis erzielt: Obwohl die „Fraport AG“ als Muttergesellschaft 8.500 der insg. 12.500 Mitarbeiter beschäftigt, seien 31 von 39 Betriebsratssitze an Arbeitnehmervertreter der „Fraport Ground Services GmbH“ gefallen – was bedeutete, dass 1.900 Stimmberechtigte der „Fraport AG“ untypischerweise Arbeitnehmervertreter aus den Reihen der „Fraport Ground Services GmbH“ gewählt hätten. Zudem sei die Wahlbeteiligung mit nur 37 Prozent gegenüber einer früheren Wahlbeteiligung von 50 Prozent deutlich geringer ausgefallen. Durch die Erzielung der 31 Betriebsratssitze sei es den Angehörigen der „Komba“ möglich erheblichen Machteinfluss auf das Betriebsgeschehen der „Fraport AG“ und ihrer Tochtergesellschaft auszuüben. Vorstand des „Komba Kreisverbands Flughafen Frankfurt“, welche als innerhalb des Betriebsrates der „Fraport Ground Services GmbH“ dominierende Gewerkschaft maßgeblich die von Unregelmäßigkeiten begleitete Betriebsratswahl ausgerichtet hat, ist der ehemalige Mitarbeiter der „Fraport Ground Services GmbH“ und Schöffe am Landesarbeitsgericht, Herr Devrim A.

Die Landesregierung wird ersucht, im Haushaltsausschuss (HHA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Inwieweit entspricht die vonseiten des zuständigen Gerichtes gegen die für März 2024 anberaumte Wahldurchführung hervorgebrachte Begründung, der nach vor der Wahldurchführung eine der bestehenden Arbeitnehmervertretungen der „Fraport AG“ und der „Fraport Ground Services GmbH“ zur Vermeidung zweier konkurrierender Betriebsräte aufzulösen sei, nach Ansicht der hessischen Landesregierung der tatsächlichen Rechts- und Gesetzeslage?

2. Unter welcher Begründung/Unter Anführung welcher Rechtsgründe im Einzelnen hat das Landesarbeitsgericht den vonseiten des Vorstandes der „Fraport AG“ eingereichten Eilantrag auf Nicht-Durchführung der vom 25. bis zum 28. Juli 2024 erfolgten Betriebsratswahl abgelehnt und „keine rechtlichen Bedenken“ gegen die Durchführung dieser Wahl angemeldet?
3. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Landesregierung im Zuge der Betriebsratswahl tatsächlich zu rechtswidrigen Manipulationen des Wahlgeschehens, wie etwa anhand
 - a) der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Zurverfügungstellung von Mitarbeiterlisten,
 - b) der Nicht-Zusendung von Wahlbenachrichtigungen an die stimmberechtigten Mitarbeiter,
 - c) der Unterhaltung einer zu geringen Anzahl an Wahllokalen,
 - d) der faktischen Zugangsbeschränkung zu Wahllokalen, z. B. durch deren Betrieb in dem zugangsbeschränkten und somit für einen Großteil der stimmberechtigten Mitarbeiter nicht zugänglichen Vorfeldbereich des Flughafens,
 - e) der Fälschung oder Unterschlagung von Stimmzetteln, oder
 - f) der unlauteren Beeinflussung oder Bedrohung von stimmberechtigten Mitarbeitern
 - g) gekommen (soweit rechtlich möglich bitte unter Nennung des jeweils handelnden/verantwortlichen Akteurs beantworten)?
4. Welche der unter dem Punkt 1 bis 3 erfragten Vorgänge und Umstände im Einzelnen sind nach Kenntnis der Landesregierung Gegenstand der in Bezug auf die in Rede stehende Betriebsratswahl erhobenen Klagen (bitte – soweit wie rechtlich möglich – nach den unter den Punkten 1 bis 3 erfragten Vorgängen und Umständen gesondert beantworten)?
5. Sind die unter dem Punkt 1 bis 3 erfragten Vorgänge und Umstände nebst der bereits erhobenen Klagen bereits Gegenstand eines Strafermittlungsverfahrens, und, falls ja: Gegen welche Personen im Einzelnen (bitte – soweit wie rechtlich möglich – nach den unter den Punkten 1 bis 3 erfragten Vorgängen und Umständen gesondert, sowie unter Nennung des jeweils handelnden/verantwortlichen Akteurs beantworten)?
6. Inwieweit und mit welchem Ergebnis sind die schriftlichen Erklärungen, im Wege derer stimmberechtigte Mitarbeiter ihr Stimmverhalten während der Betriebsratswahl bezeugen sollen und eine Manipulation dieser Wahl nachgewiesen werden soll, nach Kenntnis der Landesregierung bereits eingeholt?
7. Welche Konsequenzen beabsichtigt das Land Hessen als Anteilseigner der betroffenen „Fraport AG“ aus dem eingangs geschilderten Geschehnissen zu ziehen?

Wiesbaden, 25. September 2024

Patrick Schenk
Klaus Gagel
Volker Richter
Arno Enners
Gerhard Bärsch
Andreas Lichert
Olaf Schwaier
Dimitri Schulz